

**Allgemeinverfügung des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für Unterlagen aus dem Förderverfahren „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014 - 2020**

In o. g. Angelegenheit erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt

hinsichtlich der Maßnahme M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen nach Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

zu den Teilmaßnahmen

Berufsbildung und der Erwerb von Qualifikationen  
Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen  
Betriebsaustausche und -besuche des land- und forstwirtschaftlichen Managements

folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die in den Zuwendungsbescheiden, die zu den o. g. Teilmaßnahmen bis zum 31.12.2017 ergangen sind, enthaltene Nebenbestimmung, wonach die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren sind, wird aufgehoben.
2. Die der Förderung des Vorhabens zugrundeliegenden Unterlagen sind für die Dauer der festgelegten Zweckbindungsfristen, mindestens jedoch bis zum 31.12.2028, aufzubewahren.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.

## **Begründung:**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zum Erlass der Allgemeinverfügung als Bewilligungsbehörde gemäß der Richtlinie zur Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft vom 24. April 2019 (ThürStAnz Nr. 20/2019 S. 905), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2021 (ThürStAnz Nr. 29/2021 S. 1283) und zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2022 (ThürStAnz Nr. 3/2023 S. 162) zuständig.

Rechtliche Grundlagen dieser Allgemeinverfügung sind Art. 32 VO (EU) Nr. 908/2014 i.V.m. Art. 1 VO (EU) Nr. 2020/2220 und § 36 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. 35 Satz 2 ThürVwVfG.

Nach Art. 32 Abs. 2 VO (EU) Nr. 908/2014 werden die Unterlagen zu den aus dem ELER finanzierten Ausgaben und den zweckgebundenen Einnahmen nach dem Jahr, in dem die Zahlstelle die Abschlusszahlung leistet, noch mindestens drei Jahre lang zur Verfügung der Kommission gehalten.

Die Abschlusszahlung der Zahlstelle für die ursprünglich im Jahre 2020 endende Förderperiode sollte 2023 erfolgen, so dass die Unterlagen von den Zuwendungsempfängern mindestens bis zum 31.12.2026 aufzubewahren waren.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 wurde die Förderperiode um zwei Jahre verlängert, so dass die letzte Zahlung der Zahlstelle zur Förderperiode somit im Jahre 2025 erfolgt. Insofern sind die Unterlagen nunmehr mindestens bis zum 31.12.2028 aufzubewahren.

Die Zuwendungsbescheide zur Bewilligung projektbezogener ELER-Vorhaben der Förderperiode 2014 bis 2020 sind nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 ThürVwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen mit einem Vorbehalt der nachträglichen Änderung oder Ergänzung der Auflage zu den Aufbewahrungsfristen versehen.

Der von der Regelung betroffene Personenkreis wird durch verschiedene allgemeine Merkmale bestimmt. Die Zuwendungsempfänger haben einen Zuwendungsbescheid über ELER-finanzierte projektbezogene Beihilfen erhalten, bei denen die Zweckbindungsfrist fünf Jahre oder weniger betrug oder bei längerer Zweckbindungsfrist die Abschlusszahlung vor dem 31.12.2016 erfolgte. Der Regelungsinhalt ist daher auf Grund dieser Rahmenbedingungen ausreichend konkret-individuell, um die Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 Alt. 1 ThürVwVfG zu begründen.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie in den Aushängen der zuständige Bewilligungsstelle und im Thüringer Staatsanzeiger.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

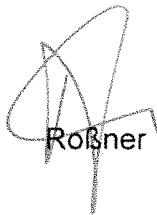
Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgerichtsbezirk Gera:  
Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera
- Verwaltungsgerichtsbezirk Meiningen:  
Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen
- Verwaltungsgerichtsbezirk Weimar:  
Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Thüringen ist das Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, örtlich zuständig.

Weimar, den 09.05.2023

Thüringer Landesverwaltungsamt  
Der Präsident

  
Roßner

